

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

## HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht  
(DIJuF) e. V.

vom 3. Februar 2011

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung  
eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendli-  
chen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22. Dezem-  
ber 2010**

### A. Vorbemerkung

Der neuerliche Referentenentwurf (RefE) für ein Bundeskinder-  
schutzgesetz (BKISchG) unterscheidet sich deutlich von seinem  
Vorgänger aus der 16. Legislaturperiode. Neben der Einführung  
eines Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz  
(KKG) und Änderungen im SGB IX sowie Schwangerschaftskon-  
fliktgesetz sieht der Referentenentwurf Änderungen in insgesamt  
45 Vorschriften des SGB VIII vor. Es ist zu wünschen, dass ein solch  
umfangreicher Entwurf auch ausreichend Zeit zur Qualifizierung  
erhält – sowohl der großen Linien als auch der für die Praxis oft-  
mals nicht minder wichtigen Details.

Soweit die Änderungen Fragen des Kinderschutzes betreffen, sollen diese ausweislich der Begründung an folgenden **Zielen** gemessen werden:

- **Stärkung präventiver Ansätze** und der hierfür notwendigen Kooperation in Netzwerken Früher Hilfen,
- **Weiterqualifizierung der Einschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdung**,
- **Verbesserung des Schutzes in Einrichtungen**, in denen Kinder/Jugendliche leben oder die mit Kinder/Jugendlichen in Kontakt sind.

In einer Gesamtschau der Vorschläge enthält der Entwurf etliche, auch **vielversprechende Ansatzpunkte** für substanzielle gesetzliche Unterstützung der genannten Ziele. Ohne **signifikante Korrekturen** an einigen zentralen Stellen dürfte er jedoch noch nicht geeignet sein, eindeutige Wegmarken zur Verwirklichung der Ziele zu setzen.

Dies gilt besonders für die Änderungsvorschläge, welche die für Einrichtungen angestrebten **Standards im Kinderschutz** in den Blick nehmen. Das mag den zT zeitversetzten Diskursen geschuldet sein, die in die Konstruktion des vorliegenden Referententwurf hineingespielt haben: die Diskussionen anlässlich medial aufgegriffener Todesfälle von Kindern, um den Gesetzentwurf der 16. Legislaturperiode, um die Absicherung des Systems Früher Hilfen sowie die Beratungen am Runden Tisch Heimerziehung (rth) und Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM). Gerade letztere Diskussionen um sexuellen Missbrauch in Einrichtungen haben viele Fragen aufgeworfen, ua auch die nach der Implementierung von Standards. Es verwundert nicht, dass der Versuch, diese noch nicht abgeschlossene Diskussion schon in Gesetzesform zu gießen, **noch nicht überzeugend** gelingen konnte.

Völlig enttäuschend ist das Fehlen jedweder Änderungen in vom BMG zu verantwortenden Regelungsbereichen und damit eines gesetzgeberischen Bekenntnisses zum Kinderschutz durch das **Bundesministerium für Gesundheit**. Weder ist die dringend angemahnte **Änderung in § 294a SGB V** angegangen noch ein Engagement im System **Früher Hilfen**, insbesondere mit seinen Elementen der gesundheitlichen Prävention, gesetzlich abgesichert. An diesem Punkt wird der Gesetzentwurf seiner Verantwortung zur Unterstützung eines gesunden Aufwachsens von Kindern und dem Engagement der Akteure in der Praxis der Gesundheitshilfe nicht gerecht.

## B. Positiva und Gravamina: Zusammenfassung besonders vielversprechender und virulenter Punkte

Der Referentenentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz enthält sowohl Erfreuliches und Unbedenkliches als auch teilweise hoch Problematisches, bei dem wir eine Korrektur des Referentenentwurfs für unbedingt angezeigt halten.

**Positiv** hervorheben ist aus unserer Sicht:

- Eines der zentralen Anliegen, die **gesetzlich-strukturelle Sicherung des Systems Frühe Hilfen**, wird mit zahlreichen, vielversprechenden Ansätzen verfolgt. Das BKiSchG macht mit entsprechender Verbindlichkeit deutlich, dass systemübergreifende Kooperation und Koordination zum selbstverständlichen Standard bei der Hilfe während Schwangerschaft und früher Kindheit gehört.
- Die **gesetzlich-verbindliche Strukturierung der Fallübergabe** im Kontext von Kindeswohlgefährdung und Leistungsgewährung (§ 8a Abs. 5, § 86c Abs. 2 SGB VIII-E) wird die unterschiedliche, teilweise sehr fragwürdige Praxis qualifizieren.
- Der **Anspruch auf Fachberatung** zur Gefährdungseinschätzung und Klärung des Hilfebedarfs (§ 4 Abs. 2 KKG-E, § 8b Abs. 1 SGB VIII-E) bietet enormes Potenzial für eine Verbesserung des Umgangs mit Wahrnehmungen zu (möglicher) Gefährdung und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Systeme.
- Die **positive Formulierung und klarere Strukturierung der Regelungen zur Heimaufsicht** (§§ 45, § 47 S. 1 SGB VIII-E) betonen das föderale Element, stärken die Verbraucherschutzfunktion und lassen einen Fortschritt sowohl bei der Aufsicht als auch der Vermittlung ihrer Ziele erwarten.
- Die **Entwicklung fachlicher Standards als Bestandteil der Gesamtverantwortung** (§ 79 Abs. 2 SGB VIII-E) dürfte nachhaltige, fortwährende Qualitätsdebatten sowie wissenschaftliche Evaluation befördern.
- Die **Erweiterung und Ausdifferenzierung der Kinder- und Jugendhilfestatistik** zur Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts im Kinderschutz (§§ 98, 99 SGB VIII) werden die Kommunizierbarkeit dessen, was Jugendämter insoweit leisten, deutlich verbessern, Entwicklungen nachvollziehbarer sowie Steuerung zielsicherer machen.

Gesteigerten **Nachbesserungs- und Korrekturbedarf** sehen wir bei Folgendem:

- Die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch Angehörige helfender Berufe folgt grundsätzlich einem **einheitlichen konsistenten Ablaufdiagramm**: zuerst auf die Hilfeadressat/inn/en zugehen, sodann, wenn erforderlich und mit den Betroffenen keine schützende Perspektive erarbeitet werden kann, Einschaltung des Jugendamts. Der derzeitige RefE sieht jedoch zwei scheinbar alternative Handlungsoptionen vor. Wir halten daher eine **Zusammenlegung von §§ 4 und 5 KKG-E** (durch Integration des § 5 KKG-E als Absatz 3 des § 4 KKG-E) für unbedingt erforderlich.
- Die isolierte Einführung des **Terminus „Kinderschutzfachkraft“** ins Gesetz erscheint nicht geeignet, die gesetzliche Erwartung deutlich zu machen, dass zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung der im jeweiligen Fall erforderliche Sachver-

stand hinzugezogen wird – wie dies derzeit in der Formulierung „*insoweit* erfahrene Fachkraft“ zum Ausdruck kommt. In der Praxis wird dieser Begriff vor allem von Fortbildungsanbietern genutzt; gesetzlich würde er – ohne zusätzliches Einfordern fallspezifischer Kenntnisse – eine Verengung befördern, statt die notwendige Ausdifferenzierung unterschiedlichen spezialisierten Sachverstands, der je nach Einzelfall hinzuzuziehen ist (vgl § 4 KKG-E, §§ 8a, 8b SGB VIII, § 20a SGB IX).

- Zu keiner Vorschrift des Kinder- und Jugendhilferechts gab es so viele Fortbildungen wie zu § 8a SGB VIII seit seiner Einführung 2005. Die Vorschrift ist etabliert und wirft, soweit bekannt, keine streitigen Auslegungsfragen auf. Eine **komplette Neufassung und nicht substanzielle Umstellung setzt den erfolgreichen Klärungsprozess aufs Spiel** und bedeutet unnötige Zumutung für die Praxis. Sie müsste sich neu mit dem Gesetz vertraut machen, statt sich der Verbesserung der Praxis zu widmen.
- Die Änderungen zur **Inobhutnahme** in § 42 SGB VIII-E provozieren sowohl in Bezug auf die deutliche Absenkung der Eingriffsschwelle (Abs. 1) als auch auf den formalistischen, hoch manipulationsanfälligen Zugang zur Beendigung (Abs. 2) **Widerspruch**. Die deutlich steigenden Zahlen der Inobhutnahmen legen sicherlich keine Neuordnung des Verhältnisses zu den Personensorgeberechtigten und zum Familiengericht dahingehend nahe, dem Jugendamt mehr Kompetenzen zuzusprechen. Die Pflicht zur unverzüglichen Beendigung der Inobhutnahme bei fehlendem Widerspruch verkennt die Ambivalenzen und Fragilität von Zustimmung und Widerspruch in familiären Krisen.
- Die Vorschrift zur **Aufsicht über Ferienfreizeiten** (§ 43a SGB VIII-E) erzeugt hohen Verwaltungsaufwand, evoziert mehr Fragen, als dass sie Orientierung oder praxistaugliche Instrumente zur Qualifizierung bietet.
- So positiv die Aufnahme der Entwicklung fachlicher Standards als Bestandteil der Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 2 SGB VIII-E) zu bewerten ist, deren **Einhaltung kann das Jugendamt nicht „gewährleisten“**.
- Der Zugang zu **Standards über Vereinbarungen** auf zwei Ebenen mit allen Trägern, zu allen Angeboten und zu allen Zielen des SGB VIII (§ 79a Abs. 1 und 3 SGB VIII-E) würde zu einer **Bürokratisierung** der Kinder- und Jugendhilfe unabsehbaren Ausmaßes und nicht zu ihrer Qualifizierung führen. Hier scheinen die Konzentration auf den Kinderschutz (Abs. 1) und andere Modalitäten zu ihrer Festlegung von Standards (Abs. 3) angezeigt.
- Die **Pflicht jedes Jugendamts zur (Selbst-)Evaluation** (§ 79a Abs. 2 SGB VIII-E) ist **kein geeignetes Instrument** zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung. Stattdessen sollte die verbindliche Einführung eines unabhängigen Beschwerdemanagements gesetzlich gefordert werden.
- **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Anknüpfung an den bisherigen und nicht mehr aktuellen Lebensort des Kindes bei vollstationärer Unterbringung (§§ 86, 86a, 86b SGB VIII-E) sollte der **Zeitpunkt der Beantragung der Leistung** sein. Das Bekanntwerden des Hilfebedarfs lässt als neuerlicher (besonders) unbestimmter Rechtsbegriff die relevanten Fragen danach, wem und durch wen welcher Hilfebedarf wie bekannt werden soll, offen, ist hoch manipulationsanfällig und ist – nicht nur – deshalb untauglich, klare Zuständigkeitszuordnungen zu erreichen.

## C. Hinweise zu Änderungen im Einzelnen

### I. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG-E)

Klammer des in Artikel 1 vorgelegten Gesetzes ist die über die Jugendhilfe hinausgehende, notwendige Beteiligung und Kooperation von Leistungssystemen bei der Prävention und den Frühen Hilfen. Die dem Grundsatz nach begrüßenswerten vorgelegten Vorschriften enthalten einige, insbesondere systematische Ungereimtheiten. Insgesamt dürften sie – mit kleinen, aber entscheidenden Änderungen – geeignet sein, den Netzwerken Frühe Hilfen und hier insbesondere der Kooperation zwischen den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe auch in den Bundesländern weiteren Auftrieb zu geben, die insoweit bislang keine qualifizierten Landesgesetze erlassen oder Initiativen ergriffen haben.

#### 1. KKG: Anwendungsbereich unklar (§ 1 Abs. 4 KKG-E)

Es wird vermutet – eine Gesetzesbegründung insoweit fehlt –, dass in § 1 Abs. 4 KKG-E die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe nach SGB XII aus dem Anwendungsbereich der §§ 2 bis 5 KKG-E ausgenommen werden sollen. Rechtssystematisch bezieht sich Absatz 4 jedoch nach dem derzeitigen Wortlaut nur auf § 1 Abs. 1 bis 3 KKG-E. Es fehlt der **Zusatz „durch dieses Gesetz“** vor dem Wort „unberührt“.

#### 2. Leistungen für werdende Eltern

##### a) Ohne Gesundheit? (§ 2 Abs. 1 KKG-E)

Der Anspruch auf Information und Beratung für werdende Eltern in § 2 Abs. 1 KKG-E wäre ein Fortschritt für das System Frühe Hilfen, wenn es einen Leistungsverpflichteten gäbe. Für die Kinder- und Jugendhilfe findet sich im Entwurf ein korrelierender Leistungstatbestand in einem neu gefassten § 16 Abs. 3 SGB VIII. Für die **Gesundheitshilfe fehlt** eine Entsprechung. Dies ist ein gravierendes Manko. Frühe Hilfen können ohne verlässliches Engagement der Gesundheitshilfe auch im Bereich der Angebote nicht funktionieren.

##### b) Verpflichtung an Länder unter Druck (§ 2 Abs. 2 KKG-E)

Die Dormagener Praxis des Begrüßungsbesuchs hat bundesweite Aufmerksamkeit und viel Zustimmung erlangt. Der Besuch wird als **Mittel zur Schaffung von positiver Atmosphäre in der Kommune** eingesetzt. Obwohl sich die Begründung auf Dormagen beruft (§. 6), weicht der Entwurf des § 2 Abs. 2 KKG-E erheblich von der dortigen Praxis ab, schaltet schriftliche Information und Kontaktangebote vor. Die Forschung weist darauf hin, dass derartige Angebote keine nachhaltige Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie zu erzeugen vermögen. Für die Übersendung von Informationsmaterial sind positive Effekte nicht messbar.

Es erscheint daher schwer nachvollziehbar, weshalb die Länder in die **Pflicht** genommen werden sollen („sicherstellen“), Eltern schriftlich zu informieren. Außerdem soll die Information auch gleich unter **(Zeit-)Druck** stehen und „unverzüglich“ erfolgen.

Für § 2 Abs. 2 KKG-E dürfte stattdessen eine gesetzliche Rahmung sinnvoll sein, die den Kommunen die **Möglichkeit und Befugnis** zu entsprechender schriftlicher Information

und aufsuchender Beratung bietet, aber diese nicht jeder Kommune vorschreibt. Aufgrund der vielen Impulse zur Entwicklung eines Systems Frühe Hilfen in Bund und Ländern haben sich kommunal zahlreiche andere, zumindest gleichwertige Ansätze entwickelt, vergleichbare Zugänge zu Familien zu finden (Kontaktaufnahmen in den Geburtskliniken etc). Diesen würde, ohne dass dies fachlich zu rechtfertigen wäre, das schriftliche Verfahren als Pflichtprogramm entgegengesetzt. Inwieweit der Bund eine Kompetenz hat, von den Ländern eine Sicherstellung zu verlangen, sei dahingestellt.

### 3. System Frühe Hilfen und sein Netzwerk

#### a) Definition Frühe Hilfen: Hilfe statt Screening (§ 3 Abs. 1 KKG-E)

Wenn nach der Legaldefinition für den Terminus „Frühe Hilfen“ die Hilfeangebote das Ziel verfolgen würden, Risiken rechtzeitig zu erkennen, dann würde **Screening zur primären Zielsetzung der Hilfe**. Selbstverständlich gehört zur effektiven Hilfe das möglichst rechtzeitige Erkennen von Risiken. Ziel ist jedoch, den Risiken helfend zu begegnen. Es wird daher vorgeschlagen, stattdessen „**Risiken für die Entwicklung rechtzeitig begegnet**“ zu formulieren.

#### b) Schule kein Partner im System Frühe Hilfen, aber Pädiatrie und Gynäkologie (§ 3 Abs. 3 KKG-E)

Die Auflistung der verpflichtend einzubeziehenden Kooperationspartner im System Frühe Hilfen in § 3 Abs. 3 KKG-E ist ausgesprochen lang. Es stellt sich hier zum ersten Mal die Frage, ob **weniger nicht mehr** wäre.

Die **Schulen** sind ein **Fremdkörper** in den Netzwerken Frühe Hilfen. Zielgruppe des Systems Frühe Hilfen sind werdende Eltern und Familien mit Kindern in den ersten (drei) Jahren (siehe § 3 Abs. 1 KKG-E). Der Schuleintritt liegt später. Die Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, das Schulen ebenfalls als Partner in den Lokalen Netzwerken aufführt, hat eindeutig gezeigt, dass sie in Frühen Hilfen ein Fremdkörper sind und andere Kooperationsstrukturen mit der Kinder- und Jugendhilfe brauchen (Uniklinik Ulm/DIJuF, Abschlussbericht der Evaluation des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit [LKindSchuG], 2010, S. 121 f., 136 f.). Wir empfehlen daher, die Schulen nicht aufzuführen.

Die **zentralen Partner/innen aus der Pädiatrie und Gynäkologie**, sowohl die niedergelassenen Ärzt/inn/e/n als auch die Geburts- bzw Kinderkliniken, tauchen in der Aufzählung nur ganz am Ende auf und dann auch nur verallgemeinert als „Angehörige der Heilberufe“. Sie sind, auch dies ein Ergebnis der Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (Uniklinik Ulm/DIJuF S. 135 f.), in der Praxis besonders schwer zur Beteiligung an den Netzwerken zu motivieren. Hier sollte unbedingt die Frauenheilkunde sowie die Kinder- und Jugendmedizin ausdrückliche Erwähnung finden, sowie die Bedeutung dieser Berufsgruppen hervorgehoben werden, etwa durch entsprechende Platzierung in der Aufzählung und durch einen „insbesondere“-Zusatz.

#### c) Familienhebammen: *ein wichtiger Baustein* (§ 3 Abs. 4 KKG-E)

Die Stärkung der Netzwerke Frühe Hilfen durch Familienhebammen (§ 3 Abs. 4 KKG-E) ist ein **wichtiger Baustein**. Die qualifizierte, wertvolle Arbeit, die Familienhebammen in etlichen Teilen der Republik bereits leisten, verdient gesetzliche, allerdings auch finanzielle und berufsständische Würdigung.

Wenn das BMFSFJ den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen zeitlich befristet unterstützt, so ist das aller Ehren wert (eine andere Frage ist, ob dies in einem Gesetz mitgeteilt werden sollte). Doch auch hier fehlt jedes Engagement des Gesundheitsbereichs. Hebamme ist ein Heilberuf, auch Familienhebammen rechnen mit den Krankenkassen ab. Die befristete Finanzierung durch das BMFSFJ sehen wir daher als **Notlösung mangels Bekenntnis des BMG und der Krankenkassen** zu Frühen Hilfen. Das hier sichtbar werdende, völlig fehlende Engagement des Gesundheitsressorts verdient entschiedene Kritik.

„Familienhebamme“ ist derzeit eine Bezeichnung, unter der eine Reihe sehr unterschiedlich qualifizierter und inhaltlich ausgerichteter Angebote firmiert. Die ausdrückliche Erwähnung in einem Bundesgesetz wird ausdrücklich begrüßt, denn sie wird die dringend notwendige Entwicklung einer **berufsständischen Etablierung, Qualifikation und Konturierung** befördern.

#### 4. Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten (§§ 4, 5 KKG-E)

Die Schaffung einer Vorschrift zur Vorgehensweisen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist für die in § 4 Abs. 1 KKG-E genannten, der Schweigepflicht unterliegenden Berufsgruppen dem Grunde nach eine wichtige Klarstellung und Hilfe zur Abwägung. In Anknüpfung an die intensiven Diskussionen der letzten Jahre werden die einzelnen Berufsgruppen genannt, die in den Netzwerken Frühen Hilfen und beim Kinderschutz besonders in Erscheinung treten, und andere, der Verschwiegenheit unterliegende Berufsgruppen, wie Rechtsanwält/inn/e/n oder Pfarrer/innen, sinnvollerweise ausgenommen.

##### a) Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen auch bei Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen (§ 4 Abs. 1 KKG-E)

In § 4 Abs. 1 KKG-E wäre zu ergänzen, dass auf Hilfen nicht nur bei den Personensorgeberechtigten, sondern auch bei den Erziehungsberechtigten sowie den betroffenen Kindern und Jugendlichen hingewirkt werden soll.

##### b) Einheitliches Handlungsdiagramm statt alternative Vorgehensweise: §§ 4, 5 KKG-E als eine Vorschrift!

Erhalten Professionelle in helfenden Berufen, die in § 4 Abs. 1 KKG-E genannt sind, Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, sollen sie durch das vorliegende Gesetz Orientierung für ein angemessenes Vorgehen und Voraussetzungen für die Öffnung der Schweigepflicht erhalten. Das **Zugehen auf die betroffene Familie**, weitere Klären und Werben um Annahme von Hilfeangeboten sowie die ggf erforderliche **Information an das Jugendamt** stehen dabei in einem **unlösba- ren Zusammenhang**.

Nach der derzeitigen Gesetzssystematik entsteht der Eindruck, die in § 4 Abs. 1 KKG-E genannten Professionellen könnten wählen und entweder auf die Eltern, Kinder und Jugendlichen *oder* auf das Jugendamt zugehen. Dies kann jedoch nicht Grundlage fachlichen Handelns in den genannten helfenden Berufen sein. Beide Vorschriften sollten daher **zu einer gemeinsamen Vorschrift zusammengefasst** und der derzeitige § 5 KKG-E unbedingt als Absatz 3 des § 4 KKG-E geregelt sein.

**c) „Kinderschutzfachkraft“ erzeugt Fantasien und Fortbildungszweig, aber erschwert notwendige Einzelfallorientierung (§ 4 Abs. 2 KKG-E)**

Ein regelhaftes, gesetzlich gesichertes Hinzuziehen von Sachverstand bei der Bewertung der Wahrnehmungen und Vermutungen zu einer Kindeswohlgefährdung und den Überlegungen zum weiteren hilfreichen Vorgehen (§ 4 Abs. 2 KKG-E) verspricht großen Fortschritt im Kinderschutz. Die Einführung des Terminus „Kinderschutzfachkraft“ in das Gesetz wird jedoch abgelehnt. In dem bisher durch den Gesetzgeber im SGB VIII gewählten Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kam deutlich zum Ausdruck, dass es bei der Hinzuziehung von Sachverstand zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung und der Methodenwahl im Umgang mit der vermuteten Gefährdung unbedingt einer **Einzelfallorientierung** bedarf. Ergibt sich die potenzielle Gefährdung eines Kindes bspw. aus einem neurologischen Problem, so bedarf es der Hinzuziehung eines Neurologen und nicht einer „Kinderschutzfachkraft“ aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Angebote zur Ausbildung zu einer solchen institutionalisierten Funktion „Kinderschutzfachkraft“ würden jedoch die **notwendige Diversifizierung der Expertise** im Feld des Kinderschutzes in problematischer Weise reduzieren. Es bedarf je nach Konstellation im Einzelfall sehr unterschiedlicher Kompetenzen, zB im Umgang mit psychisch kranken Eltern, mit drogenabhängigen Jugendlichen, mit sexuellem Missbrauch, in der Beobachtung von frühkindlicher Eltern-Kind-Interaktion, bei Schulverweigerung etc.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Fachberatung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger den einzigen und ausreichenden Weg zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung darstellt. Für das **Gesundheitswesen** sollte **Fachberatung auch im eigenen System zur Verfügung** stehen, etwa durch die Hinzuziehung von Kinderschutzgruppen in Kinderkliniken, wie sie in Deutschland vielerorts bereits etabliert sind und im Ausland teilweise zum Standard jeder Kinderklinik gehören. Die Praxis in Berlin, das eine vergleichbare Regelung zur Fachberatung seit 2010 kennt (§ 11 Abs. 3 Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes), siedelt diese im Bereich der Gesundheitshilfe an.

**d) Schwelle für die Informationsweitergabe (§ 5 KKG-E)**

Die in § 5 KKG-E gesetzte Schwelle für eine Weitergabe von Informationen scheint ungeeignet für eine sinnvolle Abwägung in einem schrittweisen Vorgehen. Vorgabe ist lediglich, dass die in § 4 Abs. 1 KKG-E genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamts **für erforderlich halten**. Dies dürfte nur zu rechtfertigen sein, wenn dem die Handlungsschritte aus § 4 Abs. 1 und 2 KKG-E verpflichtend – durch gesetzessystematische Einordnung in eine Vorschrift – vorgeschaltet sind.

Wenn die Gesetzesbegründung die Schwierigkeiten der derzeitigen Rechtslage mit dem rechtfertigenden Notstand in § 34 StGB darin sieht, dass sich die Befugnis „erst aus einer **Interessenabwägung**“ ergebe, so geht dies am Kern des Problems vorbei. Selbstverständlich erfordert die Informationsweitergabe an das Jugendamt auch weiterhin – auch unter den Vorgaben eines § 5 KKG-E bzw. besser § 4 Abs. 3 KKG-E –, dass zuvor eine Abwägung stattfindet. Diese ist und bleibt anspruchsvoll, denn es geht um ein Handeln ohne Einverständnis der Patient/inn/en bzw. Klient/innen, also den Partner/inne/n in der helfenden Beziehung, und es geht um vermutete Kindeswohlgefährdung, deren Feststellung komplexe Einschätzungsprozesse immanent sind. Die Kon-

frontation mit unangenehmen Gesprächsinhalten bei mangelndem Verständnis und Einverständnis der Klient/inn/en erfordert beratereischen Aufwand, damit die Verbindung nicht verloren geht und die Offenheit, Hilfe anzunehmen, erhalten bleibt. Diese Handlungsvorgabe ist für einen wirksamen Kinderschutz notwendig. Der Vorteil der Sonderregelung liegt darin, dass die Vorgaben nunmehr – anders als bei der allgemeinen strafrechtlichen Vorschrift des § 34 StGB – durch die in §§ 4, 5 KKG-E beschriebenen Abläufe kontextualisiert und nachvollziehbar sind. Hier empfehlen wir, die Begründung zu überarbeiten.

Es wird angenommen, dass die weitere, aus § 1666 Abs. 1 BGB bzw § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII übernommene Formulierung **„und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage hieran mitzuwirken“**, die begrüßenswerte Absicht verfolgt, einer Informationsweitergabe die Einschätzung vorzuschalten, ob die Gefährdung auch ohne diese abgewendet werden kann. Die Formulierung erscheint dennoch, schon in ihrem grammatischen Bezug, deplatziert. Zudem ist es nicht sinnvoll, die Beziehung zwischen etwa Arzt/Ärztin und Hilfebedürftigen dadurch zu belasten, dass eine Bewertung der (Bereitschaften und Fähigkeiten der) Hilfebedürftigen nahegelegt wird und das auch noch unter der Prämisse „und bist Du nicht willig, so brauch’ ich Gewalt“. Alternativ könnte bspw die Formulierung gewählt werden **„und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“** bzw „kein milderer Mittel zur Abwendung der Gefährdung ersichtlich ist“.

## II. Änderungen im SGB VIII

### 1. Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche gestärkt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E)

Es ist zu begrüßen, dass die Vorschrift zur Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E nunmehr als Anspruch geregelt ist. Dies ist – zumindest aus juristischer Sicht – eine Verbesserung im Vergleich zur vorherigen Rechtslage.

### 2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung komplett neu (§ 8a SGB VIII-E)

Die Neuordnung des § 8a SGB VIII in der vorgeschlagenen Weise wird abgelehnt, da sie **ausschließlich als Selbstzweck erscheint**. Die Praxis hat hieraus keinen Nutzen, im Gegenteil. Die bisherige Regelung hat, soweit bekannt, zu keinen Auslegungstreitigkeiten geführt. Die komplette Umgestaltung würde bei inhaltlicher Kontinuität einen nicht zu rechtfertigenden erheblichen Aufwand für die Praxis erzeugen, um sich in der Regelung neu zurechtzufinden und zu ergründen, ob der Gesetzgeber mit der Änderung etwas Anderes von ihr will und wenn ja, was. Die Änderungen sollten sich auf das beschränken, was inhaltlich neu ist. Hierzu soll im Folgenden noch angemerkt werden:

#### a) Unmittelbarer Eindruck in persönlicher Umgebung (Abs. 1)

Die Regelung erscheint unbedenklich, wenn auch in der Selbstverständlichkeit der Aussage als gesetzliche Regelung eher irritierend. In der **Begründung** hat sich an einer Stelle versehentlich der **Begriff „Regelverpflichtung“** aus dem Gesetzentwurf der 16. Legislaturperiode eingeschlichen. Dies sollte geändert werden (S. 11).

**b) Hinwirken auch auf Erziehungsberechtigte (Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 Nr 4 Buchst. b)**

Bei der Abwendung bzw Beendigung einer (potenziellen) Kindeswohlgefährdung sind die Erziehungspersonen gefragt. Daher sollte ein Hinwirken auf Hinzuziehung von Gesundheitshilfe oder Polizei **nicht nur die Personensorge-, sondern auch die Erziehungsberechtigten** adressieren (§ 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII-E) und sollten die Erziehungsberechtigten auch Ansprechpartner bei der Abwendung sein (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr 4 Buchst. b SGB VIII-E).

**c) Insoweit erfahrene Fachkraft statt Kinderschutzfachkraft (Abs. 4)**

Die Einführung des Terminus „Kinderschutzfachkraft“ in das SGB VIII wird abgelehnt. Bei der Fachberatung nach § 8a SGB VIII geht es um die Hinzuziehung von für den **Einzelfall** zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung und Methodenwahl erforderlichen Sachverstands (siehe oben zu § 4 KKG-E). Die Formulierung „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ hat dies zum Ausdruck gebracht. An ihr sollte festgehalten werden.

**d) Umstellung: erst Hinzuziehung Fachkraft, dann Einbeziehung Familie (Abs. 4 S. 1 Nr 2 und 3)**

Sollte die Neufassung des § 8a Abs. 4 SGB VIII-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren dennoch Bestand haben, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen unbedingt eine **Umstellung** erfolgen. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Reflexion in einer **Fachberatung erfolgt zeitlich vor einem Ansprechen der Wahrnehmungen und Vermutungen** gegenüber den Beteiligten aus dem Familiensystem. Diese Reihenfolge ist bspw bei Fachkräften in der Kindertagesbetreuung ratsam, um ein angemessenes Thematisieren zu befördern.

**e) Bereitschaft und Fähigkeit zur Abwendung bei Freiwilligkeit? (Abs. 4 S. 1 Nr 4 Buchst. b)**

Die an § 1666 Abs. 1 BGB bzw § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII angelegte Formulierung „**und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage hieran mitzuwirken**“, passt nicht auf Träger der freien Jugendhilfe. Bei Vermutungen zu einer Kindeswohlgefährdung kann es nicht darum gehen, den entsprechenden Berufsgruppen Bewertungen der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sogar das Druckmittel eines Drohens mit dem Jugendamt nahe zu legen: „Ich befürchte Kindeswohlgefährdung, daher müssen Sie mit mir zusammenarbeiten, sonst teile ich meine Vermutungen dem Jugendamt mit.“ Die Schwelle findet sich vielmehr an dem Punkt, an dem „**die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**“ bzw „kein milderes Mittel zur Abwendung der Gefährdung ersichtlich ist“ (siehe auch oben zu § 5 KKG-E).

**f) Öffentlicher Träger als Leistungserbringer (Abs. 4 S. 2)**

Die **Herstellung von Parallelität** zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und Einrichtungen und Diensten in kommunaler Trägerschaft in § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII-E erscheint nicht gelungen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Literatur durch Auslegung des derzeitigen § 8a SGB VIII einheitlich zum gleichen Ergebnis gekommen ist. Der Anlass für die Regelung dürfte auf Erfahrungen einzelner kommunaler Beratungsstellen zurückgehen, bei denen der kommunale Träger überzogene Erwartungen an eine Informationsweitergabe hat. Dies hat in der Praxis mitunter zu Konflikten geführt. Uns ist

indes kein Fall bekannt, in dem nicht letztlich eine angemessene Lösung gefunden wurde. Es besteht aus unserer Sicht daher **kein Regelungsbedarf**.

**Misslungen ist die Formulierung**, wenn sie von „Leistungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Jugendamts“ spricht. Selbstverständlich stehen auch Einrichtungen und Dienste in kommunaler Trägerschaft im Verantwortungsbereich des Jugendamts, auch kommunale Beratungsstellen.

### g) Übergabegespräch bei Zuständigkeitswechsel (Abs. 5)

Die Regelung zur Informationsweitergabe mit Übergabegespräch (§ 8a Abs. 5 SGB VIII-E) wird **uneingeschränkt und nachdrücklich begrüßt**.

## 3. Fachberatung für Externe (§ 8b SGB VIII-E)

### a) Fachberatung im Einzelfall (Abs. 1)

Der Anspruch auf Fachberatung für Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8b Abs. 1 SGB VIII-E) ist vielleicht die Vorschrift im Gesetzentwurf, in der am meisten **Potenzial für eine Qualifizierung des Kinderschutzes** steckt. Es soll allerdings vorgeschlagen werden, nicht nur Personen zu erfassen, die selbst in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sondern auch solche, denen im **beruflichen Kontakt mit Eltern bzw Erziehungsberechtigten** entsprechende Anhaltspunkte bekannt werden. Der Terminus „Kinderschutzfachkraft“ sollte nicht verwendet werden (siehe oben zu § 4 KKG-E und § 8a SGB VIII-E).

### b) Fachberatung für Entwicklung von Handlungsleitlinien (Abs. 2)

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn sich stationäre oder teilstationäre Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien durch entsprechend kompetente Stellen beraten lassen. Die Regelung des § 8b Abs. 2 SGB VIII-E würde jedoch zu einer **Überforderung der Jugendämter** führen – sowohl hinsichtlich der Arbeitskapazitäten als auch fachlich-kompetenziell. In der Sache begrüßen wir das Anliegen, aber hier kann die bislang teilweise weitgehend **fehlende Verantwortungsübernahme in anderen Systemen** nicht durch ein Einspringen der Kinder- und Jugendhilfe ersetzt werden. Vor Einführung einer Regelung mit vergleichbarer Zielrichtung wäre deutlich mehr strukturelle Vorleistung in den anderen Systemen zu erbringen.

Erfasst vom Beratungsanspruch sind nicht nur Internate, sondern bspw **alle Schulen**. Dass diese von der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII ausgenommen sind, hilft hier nicht weiter. Der Hinweis in der Begründung auf § 45 SGB VIII-E verfängt insoweit nicht. Weiter erfasst dürften alle **Jugendfreizeitangebote** sein, die in eigenen bzw angemieteten Räumlichkeiten stattfinden.

Außerdem ist fraglich, ob das Jugendamt tatsächlich die Stelle ist, in der das **notwendige Spezialwissen** vorgehalten wird, um mit und für Einrichtungen bspw der Gesundheitshilfe oder der Schule Handlungsleitlinien zu erstellen. Die Entwicklung solcher fallübergreifender Fachberatungsstrukturen ist und bleibt primär eine Aufgabe des jeweiligen Systems und kann nicht auf jede lokale Jugendamtsebene herunterdelegiert werden.

#### 4. Leistungen für werdende Eltern (§ 16 Abs. 3 SGB VIII-E)

Der **Einbezug werdender Eltern** als Leistungsadressat/inn/en des § 16 SGB VIII stellt einen echten Fortschritt dar und ist sicherlich geeignet, das System Frühe Hilfen weiter zu befördern. Dass der Entwurf nur eine **objektiv-rechtliche Regelung** vorsieht, ist aus unserer Sicht zu bedauern, da die Regelung dadurch in der Jugendhilfeplanung mit weniger Gewicht ausgestattet ist.

Das **Fehlen von Verpflichtungen im SGB V** mit vergleichbarem Leistungstatbestand und korrelierender Pflicht zur Abstimmung der Leistungsangebote sticht hier neuerlich als großer Mangel heraus.

#### 5. Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37 Abs. 2, Abs. 2a SGB VIII-E)

Zunächst begrüßen wir die **Klarstellung zum Anwendungsbereich** des § 37 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E. Nach unserer Erfahrung wird die Frage, ob der Beratungs- und Unterstützungsanspruch auch für Pflegefamilien gilt, für die keine Leistungen nach SGB VIII gewährt werden, trotz Erwähnung in einschlägigen Kommentaren und veröffentlichten DIJuF-Rechtsgutachten weiterhin regelmäßig gestellt.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung ortsnaher Beratung (§ 37 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII-E) folgt dem Vorschlag aus dem Abschlussbericht der ÖZKE-Expert/inn/engruppe.

Die **Sicherung der Hilfekontinuität** (§ 37 Abs. 2a SGB VIII-E) ist zentraler Bestandteil der Reform der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung und der damit verbundenen Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII. In der Vorgabe zur Vereinbarung über den Leistungsinhalt (§ 37 Abs. 2a S. 2 SGB VIII-E) fehlt neben der Beratung die Erwähnung der **„Unterstützung“** (siehe § 37 Abs. 2 S. 1 SGB VIII; hierzu zählt bspw. anderweitige Betreuung zur Ermöglichung freier Abende/Wochenenden/Ferien oder Supervision).

Die Öffnungsklausel für Abweichungen (§ 37 Abs. 2a S. 3 SGB VIII-E) lässt diese nach dem derzeitigen Entwurf bei einer Änderung der Hilfeplanung zu. Entscheidend sollte jedoch nicht die Einhaltung des formalen Verfahrens sein. Wichtig ist hier die **Verlässlichkeit für die Pflegeeltern**, die sich unter bestimmten Voraussetzungen auf die Aufnahme eines Pflegekindes eingelassen haben. Die Zulässigkeit einer Änderung sollte daher an den Hilfebedarf gekoppelt sein, nicht an die formale Bestimmungsmacht des Sozialleistungsträgers bei der Fortschreibung der Leistungsgewährung. § 37 Abs. 2a S. 3 SGB VIII-E könnte wie folgt gefasst sein:

„Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer **Änderung des Hilfebedarfs** zulässig.“

#### 6. Kein Widerspruch = keine Inobhutnahme? (§ 42 SGB VIII-E)

Die Neufassung des § 42 SGB VIII wird entschieden abgelehnt. Die vorliegenden Formbräuche sowohl eine signifikante Senkung der Eingriffsschwelle für die Inobhutnahme ebenso mit sich (Abs. 1 S. 1 Nr 2) als auch eine für die Praxis nicht taugliche Vorgabe zur Beendigung.

**a) Senkung der Eingriffsschwelle (Abs. 1 S. 1 Nr 2)**

Indem bei Fällen dringender Gefahr die Anforderung entfällt, dass entweder die **Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt** werden kann, wird die Eingriffsschwelle für eine Inobhutnahme deutlich gesenkt. In der Praxis würde dies dazu führen, dass Jugendämter Kinder und Jugendliche zukünftig bei angenommener Kindeswohlgefährdung stets zunächst in Obhut nehmen – auch in den Fällen, in denen eine rechtzeitige Anrufung des Familiengerichts möglich erscheint – und nur bei (anhaltendem) Widerspruch das Familiengericht anrufen. Dies wäre aus unserer Sicht keine erstrebenswerte Entwicklung und wir plädieren daher nachdrücklich dafür, an der bisherigen Formulierung in § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII festzuhalten.

**b) Vorausgegangene Gefährdungseinschätzung (Abs. 3 S. 1)**

Die Einschränkung, dass die Gefährdung mit den Personensorgeberechtigten nicht – noch einmal – einzuschätzen ist, wenn zuvor schon einmal eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erfolgt ist (§ 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII-E), irritiert mehr, als dass sie klarstellend wirkt. Selbstverständlich ist die Gefährdungseinschätzung auch nach Inobhutnahme ein fortwährender, andauernder Prozess. Die Rückführung ist zu prüfen, und hierzu braucht es weiterer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Auslegungsschwierigkeiten sind insoweit nicht bekannt. Der Zusatz sollte entfallen.

**c) Beendigung beim Wegfall des Widerspruchs (Abs. 4)**

Grundsätzlich ist sinnvoll, in einen Hilfeplanungsprozess einzusteigen bzw ein Hilfeplanverfahren einzuleiten, wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen. Inobhutnahmen bedeuten jedoch eine der schwersten Krisen, in die Familien geraten können. Sie verstärken häufig zunächst die zuvor bestehende familiäre Krise, die Anlass für die Inobhutnahme war, sodass nicht einfach ist, von diesem Ausgangspunkt her Perspektiven zu erarbeiten. Die notwendige Clearingphase braucht gewisse Zeit und ist üblicherweise erheblichen emotionalen **Schwankungen** unterworfen. So ist eher der Regelfall als die Ausnahme, dass im Laufe des Klärungsprozesses Eltern Widerspruch erheben, diesen zurücknehmen, wieder widerrufen usw.

Der **Haltung der Personensorgeberechtigten** ist in der Situation der Inobhutnahme also fragil und der fehlende Widerspruch daher als zeitlicher Anknüpfungspunkt weitreichender rechtlicher Folgen wie einer Beendigung der Inobhutnahme **ungeeignet**.

Der Entwurf hat offensichtlich den im Verhältnis zur Gesamtzahl wenig häufigen Fall im Blick, in dem die örtliche Zuständigkeit für Inobhutnahme und Leistungsgewährung auseinanderfallen. Er will der zuständigkeitsbedingten Manipulation bei der Beendigung vorbeugen und ersetzt dies mit einem um ein Mehrfaches manipulationsanfälligeres Instrument. Dieses hat zudem gravierende Folgen für den Schutz von Kindern. Einer der **ungewollten negativen Effekte** wäre, dass öffentliche Träger einen Anreiz bekämen, den fehlenden Widerspruch festzustellen, um in die „übliche“ Leistungsgewährung überzugehen mit den deutlich niedrigeren Sätzen als bei der Inobhutnahme, obwohl die familiäre Krise den erhöhten Aufwand erfordert. Dies öffnet Tür und Tor für Manipulationen und wird den fachlichen Anforderungen nicht gerecht. Es sollte an der bisherigen Formulierung des § 42 Abs. 4 SGB VIII festgehalten werden.

#### d) **Freiheitsentziehung nicht am Kindeswohl orientiert (Abs. 5)**

Die modifizierte Fassung orientiert sich begrifflich am neu gefassten § 1631b BGB seit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (BGBl 2008 I, 1688). Allerdings fehlt bei der Bezugnahme auf die „Selbst- oder Fremdgefährdung“ die entscheidende Richtschnur. Freiheitsentziehung nach § 1631b BGB ist nur zulässig, wenn dies „**zum Wohl des Kindes**“ erforderlich ist. Damit erhält auch die Fremdgefährdung eine Rückbindung ans Kindeswohl. Diese fehlt im Entwurf zu § 42 Abs. 5 SGB VIII-E und sollte auf jeden Fall ergänzt werden.

### 7. **Flächendeckende Erfassung von Ferienfreizeiten (§ 43a SGB VIII-E)**

Die Vorschrift verfolgt ausweislich der Begründung das **Ziel**, dass Eltern sicher sein können, dass ihre Kinder in organisierten Ferienaufhalten, die Übernachtungen umfassen, vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere vor sexuellen Übergriffen, geschützt sind. Hierzu sieht der Entwurf eine Anzeigepflicht von Ferienangeboten gegenüber dem Jugendamt sowie die Einführung einer Mindestqualifikation für Begleiter/innen von Ferienmaßnahmen vor. Wir empfehlen die ersatzlose Streichung.

Eine **Anzeigepflicht gegenüber dem Jugendamt** beträfe alle kommerziellen und nicht-kommerziellen Anbieter. Nach der Formulierung ist davon auszugehen, dass nicht jede Ferienmaßnahme gesondert, sondern die Tätigkeit in diesem Bereich als solche anzuzeigen ist. Die Anzeigen wären vom Jugendamt zur Kenntnis zu nehmen und abzuheften, ohne dass Möglichkeiten der Aussprache von Genehmigungsvorbehalten oder der Kontrolle gegeben wären. Flächendeckende Kontrollen von Ferienanbietern würden sich auch schon aus arbeitsökonomischen Gründen verbieten. Der erwartbare Verwaltungsaufwand, der auch die Recherche der anzeigepflichtigen Ferienfreizeiten, ihrer Anbieter sowie deren Aufklärung über die gesetzliche Pflicht umfasst, ist nicht gering. Die Anbieterlandschaft kann als schwer überschaubar bezeichnet werden. Bei überregionalen und internationalen Anbietern bleibt überdies unklar, bei welchem Jugendamt die Tätigkeit anzuzeigen wäre.

Das Vorschreiben einer nicht weiter beschriebenen **Mindestqualifikation für Personen**, die Ferienmaßnahmen begleiten, erscheint nicht geeignet oder ausreichend, um Kinder vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Außerdem stellen sich Fragen zur Eingrenzung des Personenkreises durch Herausnahme der Eltern. Sind hiervon auch Stiefeltern und Pflegeeltern erfasst? Wie steht es mit Großeltern oder älteren Geschwistern?

### 8. **Gut strukturiert und gezielt weiterentwickelt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 ff SGB VIII-E)**

#### a) **Fortschritt durch Neuerung (§ 45 SGB VIII-E)**

Die Neufassung des § 45 SGB VIII-E konzentriert sich auf eine gute Struktur der Norm. Sie ist jetzt **sachgerechter geordnet**, was der Akzeptanz der Vorschrift in der Praxis dient und den Mitarbeiter/inne/n der Landesjugendämter erleichtert, Jugendämtern, Eltern und in der Kommunalpolitik, die Funktion der Aufsicht besser zu vermitteln. Die Neufassung widersteht der Versuchung, durch Bundesgesetz konkrete Elemente der Qualitätssicherung vorzugeben. Die **Betonung des föderalen Elements** ist sinnvoll und

notwendig. Bspw im Hinblick auf Qualitätsanforderungen beim Personal müssen die Länder Rücksicht nehmen können auf die sehr unterschiedlichen Ausbildungsordnungen und gleichzeitig die Vielfalt der Abschlüsse „einfangen“, was ein Bundesgesetz nicht zu leisten vermag.

Aus unserer Sicht ist als großer Fortschritt zu werten, wenn die Vorschrift nunmehr verlangt und positiv formuliert, dass sich **Konzeption und räumliche, fachliche sowie personelle Voraussetzungen entsprechen** müssen (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr 1 SGB VIII-E). Die Erweiterung um den Begriff des Zwecks der Einrichtung ist für die Praxis sehr hilfreich. Sie ist ein wesentliches Signal dafür, dass die Aufsichtsfunktion auch gegenüber den Eltern eine Art **Verbraucherschutzfunktion** erfüllt. Auch die Schräglage zur Kindeswohlgefährdung durch den Begriff „insbesondere“ im aktuellen § 45 Abs. 2 S. 1 Nr 2 SGB VIII ist bereinigt.

Die Einfügung, dass **„aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise“** vorgelegt werden müssen (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr 2 SGB VIII-E), ist zu begrüßen. Immer wieder wird bei Billig-anbietern derzeit massiver Druck auf die Politik und Aufsichtsebene ausgeübt, weil „irgendwelche“ pädagogischen Nachweise für ausreichend gehalten werden.

Um ein **sprachliches Missverständnis** auszuräumen, wird vorgeschlagen, die Formulierung, dass die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht *in* (!) der Einrichtung gesichert sein muss, sondern diejenige „der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen“.

#### **b) Anzeigepflicht für „besondere Vorkommnisse“ (§ 47 Nr 2 SGB VIII-E)**

Dass § 47 Nr 2 SGB VIII-E nun eine gesetzliche Anzeigepflicht für die von der Praxis typischerweise als „besondere Vorkommnisse“ beschriebenen Fälle normiert, ist sehr zu begrüßen. Bislang existierte hierfür keine Rechtsgrundlage und in den letzten Jahren war vermehrt zu verzeichnen, dass sich Einrichtungen auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage berufen haben. Doch gerade die Mitteilungen über „besondere Vorkommnisse“ sind **zentrales Instrument zur Kommunikation und Kooperation mit Einrichtungen** bzw zur Aufdeckung von Missständen (Mitarbeiter/innen melden etwas, was die Trägerebene lieber verschwiegen hätte usw).

Auch die auf den ersten Blick problematische Implikation der Vorschrift, dass in der Einrichtung schon eine Einschätzung über die Bedeutung des Vorkommnisses vorgenommen werden muss, erscheint beim Näheren Hinsehen vernünftig. In Zweifelsfällen muss die Einrichtung schon alleine zur Klärung dieser Frage mit dem Landesjugendamt Kontakt aufnehmen.

#### **9. Änderung ohne Begründung (§ 59 SGB VIII-E)**

Zu den beiden Änderungen in § 59 SGB VIII-E fehlt die Begründung. Erste Anfragen im Institut zeigen, dass dies zu Missverständnissen führt.

Die **Beglaubigung** eigener Urkunden ist selbstverständlich weiterhin zulässig und erfolgte schon bisher auf der Grundlage von § 51 Abs. 3 BeurkG. Seit der Kindschaftsrechtsreform (01.07.1998) enthält § 59 SGB VIII keine eigenständige Befugnis zur Beglaubigung mehr.

Die getrennte Auflistung der Beurkundung von Kindes- und Betreuungsunterhaltsansprüchen ist aus systematischen Gründen vorzugswürdig. Die **allgemeine Erwähnung eines gesetzlichen Übergangs** auf einen Rechtsnachfolger erscheint sachgerechter als die Aufzählung einzelner Paragraphen, die bereits einen Forderungsübergang regeln. Außerdem sieht auch § 1607 Abs. 3 BGB einen Forderungsübergang vor. Es scheint nicht überzeugend, nur die öffentliche Hand zu privilegieren und Verwandte bzw Stiefelternteile, auf die Ansprüche übergehen, außen vor zu lassen.

#### 10. **Erweitertes Führungszeugnis, Ehrenamtliche, Behinderteneinrichtungen** (§ 72a SGB VIII-E)

Die Neufassung des § 72a SGB VIII enthält nunmehr auch die **Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses**. Dies erscheint sinnvoll.

Die **Einbindung von Ehrenamtlichen** in die Vorgabe zur Vorlage eines Führungszeugnisses den Aushandlungsprozessen vor Ort zu überlassen (§ 72a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E), wird sehr begrüßt. Die kommunale Ebene erscheint die geeignete, um entsprechende Verständigung herbeizuführen.

Die Führungszeugnispflicht auch auf **Behinderteneinrichtungen** auszudehnen, ist konsequent. Allerdings stellt sich die **Frage, ob Jugendämter die geeignete Stelle** sind, hierüber Vereinbarungen mit den freien Trägern zu schließen. Verweigern sich diese, gibt es – anders als bei Trägern der freien Jugendhilfe – keine Möglichkeiten, sie von der Notwendigkeit eines Abschlusses zu überzeugen.

#### 11. **Finanzierungsvorbehalt und Standards (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr 1 SGB VIII-E)**

Der Finanzierungsvorbehalt, der die Förderung an die Einhaltung vereinbarter fachlicher Standards koppelt (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr 1 SGB VIII-E), ist nur praktik- und akzeptabel, wenn sowohl das **Verfahren zur Entwicklung** der fachlichen Standards partizipativ und inhaltlich qualifiziert ist als auch die **Reichweite der Standards** handhabbar und erfüllbar bleibt. Beides erscheint nach der derzeitigen Konzeption des § 79a SGB VIII-E, auf den § 74 SGB VIII-E verweist, nicht der Fall (siehe unten).

#### 12. **Gesamtverantwortung: Entwicklung statt Einhaltung von Standards** (§ 79 SGB VIII-E)

§ 79 SGB VIII wird im Entwurf scheinbar komplett neu gefasst. Änderungen finden sich jedoch nur in Absatz 2. Die Bezugnahme auf Vereinbarungen zu Standards ist so gut oder schlecht, wie die betreffende Regelung in § 79a SGB VIII-E, auf die sie verweist (siehe unten).

Wenn für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine **Gewährleistungspflicht** statuiert, dass die Träger der freien Jugendhilfe ihre fachlichen Standards einhalten (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr 2 SGB VIII-E), so **verlangt das Gesetz vom Jugendamt Unmögliches**. Die Einhaltung kann nur der jeweilige Träger selbst gewährleisten. Das Jugendamt kann dies auch nur bedingt überprüfen. Was das Jugendamt allerdings gewährleisten kann, ist die **Entwicklung fachlicher Standards**. Inhaltlich sollte sich die Gesamtverant-

wortung insoweit auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung beschränken (siehe unten zu § 79a SGB VIII-E).

### 13. Standards, Vereinbarungen und Selbstevaluation für alles (§ 79a SGB VIII-E)

So berechtigt die Anliegen sein mögen, die Vorschrift des § 79a SGB VIII-E schießt bei weitem übers Ziel hinaus. Es würden dauerhaft überfordernde Anforderungen geschaffen, die unter Einsatz erheblicher Ressourcen formalbürokratisch abgearbeitet werden müssten. Fachliche Qualifikation bliebe auf der Strecke. Eine vom Gesetzgeber durch diese Vorschrift mit Sicherheit nicht bewusst angestrebte **Verbürokratisierung der Jugendhilfe** wäre vorprogrammiert.

#### a) Fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für ALLES (Abs. 1)

Mit der Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 SGB VIII und damit umfassend auf alle Ziele der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erfüllung aller Leistungen und Wahrnehmung aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, den Kinderschutz und die Kooperation würde eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen, wie der Entwurf sie in § 79a Abs. 1 SGB VIII-E vorsieht, eine **Überforderung der Kinder- und Jugendhilfe** ungekannnten Ausmaßes schaffen. Wenn die Begründung davon spricht, in Absatz 1 werde das Spektrum „näher spezifiziert“, wirkt dies eher zynisch. Die Anforderung würde eine fortwährende Beschäftigung mit sich selbst, mit der Erfüllung der formalen gesetzlichen Anforderung zum Abschluss von Vereinbarungen entstehen, die **immensen bürokratischen Aufwand** bei öffentlichen und freien Trägern nach sich ziehen würde.

Die **Untragbarkeit und Unausgereiftheit des Entwurfs zu § 79a Abs. 1 SGB VIII-E** soll nicht den Blick dafür versperren, dass gesetzliche Impulse zur verbindlichen Auseinandersetzung mit Standards der eigenen Arbeit einen Qualifizierungsprozess durchaus befördern könnten. Hierzu müsste eine inhaltliche Beschränkung stattfinden und der Weg überprüfbarer Selbstverpflichtungen gewählt werden. Wir empfehlen, mit dem Bundeskinderschutzgesetz ausschließlich die Formulierung von **Standards zum Kinderschutz** einzufordern. Allerdings sollte dies nicht enggeführt werden auf den „Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a“, was einer dysfunktionalen Beförderung problematischer Check-Listen und Standardisierung gleichkäme. Vielmehr könnte formuliert werden, dass „die fachlichen Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a, einschließlich des Umgangs mit sexuellem Missbrauch innerhalb der Einrichtung oder des Dienstes“ vorgelegt werden.

#### b) Selbstevaluation: Stärkung der Selbstreferenzialität statt Beschwerdemanagement (Abs. 2)

Werden Standards formuliert, so bedürfen sie der Überprüfung. Soll dabei tatsächlich eine fachliche Qualifizierung vorangetrieben werden, muss diese Evaluation wissenschaftlich seriös aus einer **Vogelperspektive** stattfinden. Die Vorgabe, dass alle Jugendämter sich vor Ort quasi selbst evaluieren, ist **eher geeignet, bestehende Praxis zu verfestigen**, ob sie nun fachlich wertvoll ist oder nicht. Dies soll nicht heißen, Qualitätsentwicklungsprozesse vor Ort seien nicht wichtig. Eine *Evaluation* der Prozesse der Hilfestellung und der Gefährdungseinschätzung (besser: Wahrnehmung des Schutzauftrags) kann so jedoch nicht zielführend gelingen.

Eine Überprüfung der fachlichen Standards ist zum jetzigen Zeitpunkt darüber hinaus völlig unmöglich. Zuerst einmal müssen in einem **mehnjährigen Prozess** Qualitätsstandards für die diversen Bereiche entwickelt und danach umgesetzt werden. Anschließend müssen die Methoden der Evaluation in den jeweils unterschiedlichen Bereichen gefunden, erweitert und erprobt werden. Bund und Länder sollten sich nicht über § 79a Abs. 2 SGB VIII-E aus der Verantwortung stehlen, indem die Pflicht zur (Vorbereitung der) Forschung auf die kommunale Ebene delegiert wird.

Was auf kommunaler Ebene bereits zum jetzigen Zeitpunkt fehlt, ist, wie die Diskussionen auch am Runden Tisch Heimerziehung gezeigt haben, ein funktionierendes Beschwerdemanagement. Zur Evaluation der Hilfeprozesse, aber auch der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind die Rückmeldung der Adressat/inn/en von Schutz und Hilfe ein wichtiger Anhaltspunkt. Wir schlagen daher vor, anstelle des derzeitigen § 79a Abs. 2 SGB VIII-E einen Absatz aufzunehmen zum **Beschwerdemanagement**. Öffentliche Träger sollten verpflichtet werden, geeignete Verfahren unabhängiger Bearbeitung von Beschwerden zu entwickeln, die jährlich ausgewertet und im Jugendhilfeausschuss diskutiert werden.

### c) **Vereinbarungen zwischen Funktionären (Abs. 3)**

Der Weg zu Standards über Vereinbarungen auf kommunaler und Landesebene formalisiert die Standardentwicklung und legt diese **in die Hand von Funktionären**. Dass darüber tatsächlich ein substanzieller Qualifizierungsprozess für die tägliche Arbeit angestoßen werden könnte, ist eher zu bezweifeln. Die Funktionäre auf Landesebene bei den kommunalen Spitzenverbänden und Trägern der freien Wohlfahrtspflege sind üblicherweise **keine Expert/inn/en in Fragen des Kinderschutzes**. In einem Bundeskinderschutzgesetz sollte es aber um eine fachlich fundierte Qualifizierung gehen. Sinnvoller erscheinen daher Vorgaben, wonach die fachlichen Handlungsleitlinien und Qualitätsstandards unter **Hinzuziehung entsprechenden Sachverstands** entwickelt werden.

## 14. **Strukturelle Zusammenarbeit mit Familien- und Jugendgerichten – einseitig (§ 81 Nr 2 SGB VIII-E)**

Die zusätzliche Aufnahme von Träger der Sozialleistungen nach SGB II, SGB III, SGB V und SGB XII, von Familien- und Jugendgerichten sowie Justizvollzugsbehörden und von Schwangerschaftsberatungsstellen in die strukturelle Zusammenarbeit nach § 81 SGB VIII-E ist zu begrüßen. Auch hier stellt sich jedoch die Frage, wie sinnvoll eine Pflicht für Jugendämter ist, wenn **keine korrelierende Verpflichtung** der Stellen besteht, mit denen das Jugendamt strukturell zusammenarbeiten soll. Dies gilt insbesondere für die Träger des SGB V und die Familien- sowie Jugendgerichte. Nach dem Vorbild des § 4 Abs. 2 SchKG-E sind spiegelbildliche Regelungen in den jeweiligen Gesetzen zu fordern.

## 15. **Neuregelung des Kapitels zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung (§§ 86-89h SGB VIII-E)**

An der Erarbeitung der Vorschläge zur Neufassung des 7. Kapitels durch die Expert/inn/engruppe des BMFSFJ war das DIJuF bekanntlich beteiligt und erklärt sich daher für befähigt. In aller Befähigung, aber doch mit dem Bemühen um konstruk-

tive Würdigung sollen vor diesem Hintergrund nur die Abweichungen im Vergleich zum Abschlussbericht der Expert/inn/en-gruppe des BMFSFJ beleuchtet werden, die wir kritisch sehen. Wenn wir zu den anderen Änderungen keine Aussagen treffen, bringt dies zum Ausdruck, dass wir sie für gelungene Weiterentwicklungen halten.

**a) Wechselmodell: Fiktion exakt gleicher Betreuungsanteile (§ 86 Abs. 2 S. 2, § 86a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E)**

Wie ua aus dem Unterhaltsrecht mit seiner Rechtsprechung zum echten Wechselmodell bekannt, ist eine **exakte Bestimmung der Zeiträume**, in denen das Kind beim einen oder anderen Elternteil lebt, **nicht möglich**. Wenn das Gesetz gleiche Betreuungsanteile verlangt, stellt dies die Praxis vor unlösbare Probleme: Bei wem hält sich das Kind auf, wenn es in der Schule ist? Beim Vater, der es hingebracht hat oder der Mutter, die es abholt? usw.

Wir empfehlen daher, wie vorgeschlagen, „**annähernd gleiche Teile**“ als gesetzliches Kriterium zu verwenden.

**b) Bekanntwerden des Hilfebedarfs: klarer Zeitpunkt notwendig! (§§ 86, 86a, 86b SGB VIII-E)**

Für die Zuständigkeitsbestimmung ist zentrales Kriterium der Zeitpunkt der stationären Fremdunterbringung. Der bisher im Gesetz verwendete Begriff „vor Beginn der Leistung“ verursacht derzeit große Auslegungsschwierigkeiten. Zunächst ist er insofern nicht handhabbar, weil es sich dem Wortsinn nach eigentlich um einen **Zeitraum** handelt. Um Rechtsklarheit zu schaffen und willkürliche Festlegungen auszuschließen, braucht es aber einen **Zeitpunkt**, zu dem die Bedingungen betrachtet werden müssen, die dann für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich sind. Nach der Neukonzeption bedarf es eines möglichst eindeutig bestimmbareren Zeitpunkts, um von der Anknüpfung an den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen (§ 86 SGB VIII-E) nahtlos umstellen zu können auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind zuletzt gelebt hat (§ 86a SGB VIII-E).

Zur **Auslegung des Begriffs „vor Beginn der Leistung“** ziehen Rechtsprechung und Literatur viele verschiedene Zeitpunkte heran (vgl Anlage 5 des Abschlussberichts):

- Antragstellung,
- Kenntniserlangung des Jugendamts vom Hilfebedarf,
- erstmalige tatsächliche Erbringung einer Jugendhilfemaßnahme,
- Bekanntwerden eines Hilfefalls,
- Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme,
- Datum der Entscheidung der „Erziehungskonferenz“,
- Aufnahme von Hilfeplangesprächen,
- formeller Beginn der Hilfestellung oder
- Anlass für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens.

Die **Begründung** des Entwurfs zum BKiSchG führt aus: „Als maßgeblicher Zeitpunkt für die (Neu)Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit wird der Zeitpunkt gewählt, zu dem der spezifische Hilfebedarf bekannt wird, also das Verfahren zur Bewilligung der voll-

stationären Leistung beginnt. Da der Entscheidung über die Gewährung einer vollstationären Hilfe in aller Regel ein ergebnisoffenes Hilfeplanverfahren vorausgeht, wird dieser Zeitpunkt im Hilfeplan zu dokumentieren sein.“

Diese Umschreibung **konkretisiert den unbestimmten Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Hilfebedarfs nicht ausreichend**. Es stellt sich insbesondere die Frage, um welchen Hilfebedarf es konkret gehen muss (allgemein oder bezogen auf eine bestimmte Hilfe), wem dieser bekannt werden muss (Jugendamt, andere Behörden, freie Träger, Schule, sonstige Dritte), wie deutlich und gesichert er wem erkennbar sein muss und durch wen er an die jeweilige Stelle herangetragen werden muss (Vermutung des Gegenübers, für Außenstehende offensichtlicher Bedarf oder geäußelter Wunsch der Betroffenen nach Jugendhilfe). Dass es sich beim Bekanntwerden des Bedarfs für eine vollstationäre Unterbringung **eher um einen Zeitraum als einen Zeitpunkt** handelt, soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

Das Jugendamt nimmt aufgrund einer Mitteilung aus der Schule Kontakt mit einer Familie auf. Es ergeben sich zahlreiche Belastungen. Von Beginn an ist unklar, ob das Kind bei den Eltern verbleiben kann oder nicht. Es beginnt ein intensiver Hilfeplanungsprozess und es wird parallel dazu sozialpädagogische Familienhilfe gewährt. Immer wieder ist die Fremdunterbringung Thema, doch erst nach neun Monaten kommt das Kind in ein Heim.

Ein weiterer großer Nachteil des Begriffs ist seine **Manipulierbarkeit**. Wenn die Betroffenen im Rahmen eines schon begonnenen Beratungsprozesses von ihren Problemen berichten, kann das jeweilige Gegenüber sich selbst überlegen, wann aus seiner Sicht nun ein (ausreichend großer? bestimmter?) Hilfebedarf bekannt wurde.

In weiten Teilen von Rechtsprechung, Literatur und Praxis hat sich das Abstellen auf die **Antragstellung** durchgesetzt. Zwar ist eine Antragstellung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dennoch wird nicht bezweifelt, dass die Leistungsberechtigten mit der Hilfestellung einverstanden sein und dies irgendwie zum Ausdruck bringen müssen. Es fehlt insofern lediglich an einem Formerfordernis – die Bedingung des geäußerten Einverständnisses, das sprachlich und juristisch durchaus als (formlose) Beantragung einer Leistung gewertet werden kann, muss in jedem Fall erfüllt sein. Dies gilt im Besonderen für die einschneidende Entscheidung für eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts.

In der Praxis wird die Antragstellung in der Regel schriftlich festgehalten, sodass eine Dokumentation zum Nachweis gewährleistet ist und Handlungssicherheit bietet. Über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung entscheiden die Personensorgeberechtigten. Diese müssen ihren **Willen eindeutig zum Ausdruck bringen**, die Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen. Jedenfalls für die Gewährung einer vollstationären Leistung, die einen gravierenden Eingriff in das familiäre Leben darstellt, wird die Stellung eines Antrags durch die Personensorgeberechtigten für erforderlich gehalten, der sich ausdrücklich auf die vollstationäre Unterbringung bezieht. Wird zunächst nur allgemein der Wille geäußert, Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen, ist dann, wenn als Leistungsart eine vollstationäre Unterbringung anvisiert wird, dieser Wille noch einmal ausdrücklich zu konkretisieren.

Wir empfehlen nachdrücklich, die Beantragung der vollstationären Leistung als maßgeblichen Zeitpunkt vorzusehen und im Zuge dessen den vorgeschlagenen **§ 86a**

**Abs. 6 SGB VIII-E aus dem Abschlussbericht** aufzunehmen zur Frage, wessen Antrag bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern maßgeblich ist. Eine eigenständige Regelung zum Antragserfordernis halten wir nicht für erforderlich.

**c) Befristeter Übergang für § 86 Abs. 6 SGB VIII-E (§§ 86e, 89g SGB VIII-E)**

Der Gesetzentwurf will für die Dauerpflegeverhältnisse, für die bisher die Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII galt, auf unbegrenzte Zeit – also bis zum Ende der Leistungsgewährung – eine **Fortgeltung der bisherigen Zuständigkeit** festschreiben (§ 86e SGB VIII-E). Dies sollte überdacht werden und eine allenfalls gegenüber dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen abgefederte, aber doch zeitlich begrenzte Dauer der Fortgeltung festgeschrieben werden. Sind die Vereinbarungen nach § 37 Abs. 2a SGB VIII-E in der Praxis erst einmal geschlossen, erscheint dies auch verantwortbar und zumutbar. Der zentrale Teil der **Verwaltungsvereinfachung** durch die Neuregelung, der Wegfall von über 2/3 der derzeitigen Kostenerstattungsfälle, sollte nicht über ein Jahrzehnt hinausgeschoben werden.

Die **Übergangsvorschrift zur Kostenerstattung** (§ 89g SGB VIII-E) kann noch nicht als funktionsfähig bezeichnet werden. Bspw bleibt unklar, worauf sich das „zuvor zuständig ... gewesen wäre“ (Abs. 2 Satz 1) bezieht. Wenn weiter Absatz 4 auf „§ 86 Absatz 1 bis 5“ verweist, so scheint dies auf die derzeit – aber dann nicht mehr – gültige Rechtslage Bezug zu nehmen. Welcher Fall mit Absatz 3 geregelt werden soll (Reihe von Kostenerstattungspflichten), bleibt unklar. Sollte wirklich eine spezielle Übergangsregelung für die bisherige Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII geschaffen werden, dann sollte die Kostenerstattungspflicht unbedingt an die **fiktive Zuständigkeit nach neuer Rechtslage** anknüpfen. Es erscheint nicht darstellbar, dass die Praxis sowohl die komplizierte alte Rechtslage als auch die neue Rechtslage über Jahre hinweg parallel beherrschen und anwenden soll.

**d) Fehlende Angleichung der Zuständigkeit für Vormundschaft und Pflegschaft im BGB**

Die neuen Regelungen zur Zuständigkeit für bestellte Amtsvormundschaft bzw -pflegschaft beinhalten, insbesondere im Hinblick auf die gestärkte Kindeswohlorientierung bei Zuständigkeitswechseln, eine Angleichung der Vorgaben des SGB VIII an diejenigen im BGB, hier § 1887 Abs. 1, § 1889 Abs. 2 BGB. Die Neuregelung im SGB VIII legt aber auch Harmonisierungen bei den Vorgaben für das Familiengericht in **§ 1791b BGB und § 45 IntFamRVG** nahe. Wir empfehlen, die im Abschlussbericht diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen in den Regierungsentwurf aufzunehmen. Sie waren seinerzeit vom BMFSFJ mit dem BMJ abgestimmt.

**16. Verbesserte Kinderschutzstatistik (§§ 98, 99, 103 SGB VIII-E)**

Die vorgeschlagene Qualifizierung der Kinderschutzhebungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist aus unserer Sicht geeignet, die statistische Datenlage und damit Wissensbasis zum Kinderschutz deutlich zu verbessern. Wir schlagen folgende Modifikationen/Korrekturen vor:

- § 98 Abs. 1 Nr 9 SGB VIII-E sollte präziser **„Maßnahmen des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung“** formuliert sein; ohne die Konkretisierung auf Kindeswohlgefährdung wäre an eine Vielzahl von Maßnahmen zu denken.

- § 99 Abs. 2 Nr 1 SGB VIII sieht bereits vor, dass der „**Maßnahmenanlass**“ dokumentiert werden solle. Die ausdrückliche Aufnahme des Anlasses einer „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1“ doppelt sich mit der bisherigen Vorgabe, die – sinnvollerweise – nicht gestrichen werden soll. Hier dürfte zur Klarstellung und damit Vermeidung von Doppel- oder Falschzählung die Auflistung möglicher Maßnahmeanlässe sinnvoll sein.

Die Änderungen zur Statistik in Bezug auf die **Kindertagespflege** (§ 98 Abs. 1 Nr 3, § 99 Abs. 7b SGB VIII-E) beziehen sinnvollerweise auch die nicht nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege mit ein.

Die **Erlaubnis zur Veröffentlichung der örtlichen Daten** aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 103 Abs. 3 SGB VIII-E) ist ein echter Fortschritt für die Kommunizierbarkeit der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Kommunalpolitik und Bürger/innen.

### III. Änderungen in SGB IX und SchKG

#### 1. Schutzauftrag in der Eingliederungshilfe nach SGB XII (§ 20a SGB IX-E)

Die ausdrückliche Erweiterung des Schutzauftrags auf Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII kann angesichts der besonderen Vulnerabilität junger Menschen mit Behinderung einen **wichtigen Impuls zur Sensibilisierung und Qualifizierung** darstellen.

In § 20a Abs. 2 S. 2 SGB IX ist eine Pflicht zur Information des Jugendamts vorgesehen, wenn sofortiges Tätigwerden des Jugendamts erforderlich ist. Weshalb hier die Mitwirkung der Personen- oder Erziehungsberechtigten erwähnt ist, bleibt unklar, hat keinen eigenen Mehrwert, sondern verwirrt. Wir empfehlen die **Streichung des Passus „und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit“**.

Was die für die Hilfefzusammenhänge in der Eingliederungshilfe unpassende Anforderung einer **Bereitschaft und Fähigkeit von Personensorgeberechtigten zur Gefährdungsabwendung** angeht (§ 20a Abs. 3 S. 4 Nr 2 SGB IX-E), sei auf die kritischen Anmerkungen zu vergleichbaren Formulierungen in § 4 Abs. 2 KKG-E und § 8a Abs. 4 SGB VIII-E und die dort vorgeschlagenen Alternativen verwiesen.

#### 2. Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen als Partner

Die Erweiterung der **Möglichkeit zur anonymen Beratung** in Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen (§ 2 Abs. 1 SchKG-E) über die Schwangerschaftskonfliktberatung im engeren Sinne hinaus (§ 6 Abs. 1 SchKG), ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie stärkt die Niederschwelligkeit des Angebots und könnte weitere Hilfefzugänge eröffnen.

Die Pflicht der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen zur **Mitwirkung in den Netzwerken Frühe Hilfen** (§ 4 Abs. 2 SchKG-E) sollte Vorbild sein zur verbindlichen Einbindung der anderen Systeme ins Netzwerk bzw die Arbeitskreise nach § 81 SGB VIII, insbesondere der Gesundheitshilfe sowie Familien- und Jugendgerichtsbarkeit.